

15 W 42/15
9 O 212/15
Landgericht Bonn



Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

des Herrn Horst Weiberg, [REDACTED],
Verfügungsbeklagten und Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Müller-Riemenschneider,
Friedrich-Ebert-anlage 18, 60325 Frankfurt,

g e g e n

die Bundesstadt Bonn, -Amt 51-, Amt f. Kinder, Jugend u. Familie-, Sankt Augustiner
Str. 86, 53225 Bonn, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,
Verfügungsklägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meyer-Köring, Oxfordstr. 21,
53111 Bonn,

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln
am 28.09.2015

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zingsheim, die Richterin am
Oberlandesgericht Grüneberg und den Richter am Oberlandesgericht Noethen

beschlossen :

Auf die sofortige Beschwerde des Verfügungsbeklagten werden der
Beschluss des Landgerichts Bonn vom 15.07.2015 (9 O 212/15)
abgeändert und die Kosten des Verfahrens I. Instanz der
Verfügungsklägerin auferlegt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Verfügungsklägerin zu tragen.

Gründe

Die in formeller Hinsicht unbedenkliche Beschwerde des Verfügungsbeklagten hat auch in der Sache Erfolg.

1.

Der Senat hat bereits erhebliche Zweifel daran, ob § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO entsprechend anwendbar ist, wenn ein im Klagewege oder im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemachter Anspruch von Anfang an nicht bestand, der Kläger oder Antragsteller hierüber aber aufgrund eines (schuldhaften) Fehlverhaltens des Beklagten oder Antragsegners irrte; insbesondere hält der Senat es für zweifelhaft, ob eine solche analoge Anwendung erforderlich ist, um innerhalb dieser einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch zu prüfen (hiergegen BGH, Beschluss vom 06.07.2005 - IV ZB 6/05 -, NJW-RR 2005, 1662). Schließlich hat der Senat Bedenken, ob die Verfügungsklägerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts überhaupt die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung haben kann, vor allem ob die angegriffenen Äußerungen geeignet sind, die Verfügungsklägerin schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen (vgl. hierzu Senat, Urt. v. 31.07.2012 - 15 U 13/12 -, juris).

2.

Jedenfalls können dem Verfügungsbeklagten nicht entsprechend § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO unter inzidenter Berücksichtigung eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch und „doppelt reziproker“ Anwendung von § 93 ZPO die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Denn die Verfügungsklägerin hat den Verfügungsbeklagten vor dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung nicht abgemahnt. Zwar ist eine solche Abmahnung nicht notwendigerweise Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Maßgebend ist die Abmahnung aber für die Frage, ob ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten besteht und eine (reziproke) Anwendung von § 93 ZPO zu Lasten des Verfügungsbeklagten geboten ist, nämlich der Verfügungsbeklagte Anlass zur Klageerhebung bzw. Einreichung des Antrages gegeben hat (für das Äußerungsrecht

vgl. KG Berlin, Beschl. v. 11.06.1999 - 9 W 2247/99 -, NJW-RR 2000, 516 [Ls.]; OLG München, Beschl. v. 02.05.2000 - 21 W 988/00 -, NJW-RR 2001, 42; für das Wettbewerbsrecht vgl. Saarländisches Obergericht Saarbrücken, Beschl. v. 14.07.2008 - 1 W 99/08 -, juris).

Hätte die Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten vor ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgemahnt, hätte dieser bereits hierauf mitteilen können, dass er die von der Verfügungsklägerin angegriffenen Äußerungen nur an diese und gerade nicht an eine Redakteur in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagzeitung gerichtet hatte; dann wären die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens vermieden worden, wenn man mit dem Landgericht unterstellt, dass die geltend gemachten Unterlassungsansprüche im Falle einer tatsächlichen Adressierung der E-Mail vom 21.05.2015 an eine Redakteurin der Frankfurter Allgemeinen Sonntagzeitung bestanden hätten. Dass es der Verfügungsklägerin aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit nicht zuzumuten gewesen wäre, den Verfügungsbeklagten vor dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzumahnen, ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, zumal die angegriffenen Äußerungen aus einer E-Mail vom 21.05.2015 stammen und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung am 03.06.2015 beim Landgericht Bonn eingegangen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Wert des Beschwerdeverfahrens: Kosten des Verfahren in erster Instanz

Zingsheim

Grüneberg

Noethen